

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 64.25 VOM 4. JULI 2025

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER BESONDEREN BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN MIT DEM UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 4. JULI 2025

**Satzung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Evangelische
Religionslehre an der Universität Paderborn
vom 4. Juli 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre an der Universität Paderborn vom 31. Mai 2022 (AM.Uni.Pb 104.22) werden wie folgt geändert:

Im Anhang Modulbeschreibungen enthält die Modulbeschreibung für das Modul „Vertiefung Evangelische Theologie Grundschule“ folgende Fassung:

Vertiefung Evangelische Theologie Grundschule							
(für Studierende, die Evangelische Religionslehre vertieft studieren)							
In-Depth Study Protestant Theology Elementary School							
Modulnummer:	Workload (h):	LP:	Studiensemester:	Turnus:	Dauer (in Sem.):	Sprache:	P/WP:
B17	270	9	4. und 5.	jedes Semester	2	de	P
1	Modulstruktur:						
		Lehrveranstaltung	Lehrform	Kontaktzeit (h)	Selbststudium (h)	Status (P/WP)	Gruppengröße (TN)
	a)	Fachwissenschaft (A1-4/B1-4/C1-4)	S	30	150	WP	40
	b)	Fachwissenschaft und -didaktik (A1-5/B1-5/C1-5)	S	30	60	WP	40

2	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine										
3	Teilnahmevoraussetzungen: keine										
4	Inhalte: • Enzyklopädie der theologischen Fachwissenschaft • Fragestellungen und Methoden der Evangelischen Theologie (Methodenkompetenz) • Exemplarische Themen der Theologie • Konfessionelle Kooperation • Interreligiöses Lernen										
5	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: Fachliche Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, • traditionelle und neue bibelwissenschaftliche sowie systematisch-theologische Forschungen und Fragestellungen darzustellen, zu vergleichen und zu erörtern • Methoden der Evangelischen Theologie zu beschreiben und anzuwenden • im interreligiösen und interdisziplinären Dialog eigene und fremde Positionen zu charakterisieren und begründet Stellung zu nehmen • Gemeinsamkeiten und Differenzen im jüdischen und christlichen Umgang mit der Bibel darzustellen und einzuordnen • fremde Denkweisen darzustellen, zu erörtern und miteinander zu vergleichen Spezifische Schlüsselkompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, • ein reflektiertes Bild des eigenen Glaubens sowie religionspädagogischen Handelns im Kontext plural geprägter Lebenswirklichkeiten zu entwickeln und dieses argumentativ im Dialog zu vertreten (Dialog- und Diskurskompetenz) • bibeldidaktische oder kirchengeschichtsdidaktische Probleme bzw. Probleme aus dem Bereich Didaktik der Glaubenslehre aus fachwissenschaftlicher Perspektive heraus zu lokalisieren und zu elementarisieren (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz) • eigene religiöse Ausdrucks- und Sprachformen zu reflektieren sowie vielfältige religiöse Ausdrucks- und Sprachformen im Zusammenhang mit Lernwegen und Lernorten für Schüler*innen zu erschließen (Selbstreflexions- und Gestaltungskompetenz) • ein eigenständiges Urteil zu Glaubensinhalten zu bilden und Ansätze einer eigenen Theologie zu vertiefen										
6	Prüfungsleistung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP) <table border="1" data-bbox="256 1641 1477 1845"> <thead> <tr> <th>zu</th><th>Prüfungsform</th><th>Dauer bzw. Umfang</th><th>Gewichtung für die Modulnote</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) und b)</td><td>Mündliche Prüfung oder Schriftliche Hausarbeit</td><td>ca. 20 Minuten ca. 30.000 Zeichen</td><td>100 %</td></tr> </tbody> </table>			zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote	a) und b)	Mündliche Prüfung oder Schriftliche Hausarbeit	ca. 20 Minuten ca. 30.000 Zeichen	100 %
zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote								
a) und b)	Mündliche Prüfung oder Schriftliche Hausarbeit	ca. 20 Minuten ca. 30.000 Zeichen	100 %								
7	Studienleistung / qualifizierte Teilnahme: Qualifizierte Teilnahme zu den Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß § 42 Besondere Bestimmungen. Näheres zu Form und Umfang bzw. Dauer gibt die Lehrende bzw. der Lehrende spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt.										

8	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen: keine
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Modulabschlussprüfung sowie qualifizierte Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls.
10	Gewichtung für Gesamtnote: Das Modul wird mit der Anzahl seiner Leistungspunkte gewichtet (Faktor 1).
11	Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen: keine
12	Modulbeauftragte/r: Professur für Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionsdidaktik mit Kirchengeschichte (Prof. Dr. Harald Schroeter-Wittke)
13	Sonstige Hinweise: keine

Artikel II

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 an der Universität Paderborn für den Bachelorstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind und die im Sommersemester 2025 für das Modul „Vertiefung Evangelische Theologie Grundschule“ angemeldet sind und nicht im Sommersemester 2025 oder später wieder abgemeldet werden, gelten für das Modul „Vertiefung Evangelische Theologie Grundschule“ bis einschließlich Sommersemester 2028 die Besonderen Bestimmungen in der Fassung vom 31. Mai 2022 (AM.Uni.Pb 104.22). Im Übrigen gilt mit Wirkung für die Zukunft diese Änderungssatzung.
- (2) Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb) veröffentlicht.
- (3) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 4. Juni 2025 im Benehmen mit dem Zentrumsrat der PLAZ - Professional School of Education vom 22. Mai 2025 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 18. Juni 2025.

Paderborn, den 4. Juli 2025

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Matthias Bauer

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819